



VEREINSSATZUNG

Inhalt

- § 1 **Name, Sitz und Zweck**
 - 1.1 Anerkennung der Jugendordnung

- § 2 **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**
 - 2.1 Mindestalter für den Eintritt
 - 2.1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 2.1.2 Außerordentliche Mitglieder
 - 2.1.3 Aufnahmebedingungen
 - 2.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 2.3 Ehrungen von Jubilaren

- § 3 **Beitrag**
 - 3.1 Beitragsfreistellung
 - 3.2 Beitragsbefreiung

- § 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - 4. 1 Schützenrock und Hut
 - 4. 2 Einhaltung der Schießordnung
 - 4. 3 Versicherung und Versicherungskosten

- § 5 **Verwaltung der Gesellschaft**
 - 5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 5.2 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - 5.3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
 - 5.4 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder
 - 5.4.1 Der 1. Vorsitzende
 - 5.4.2 Der 2. Vorsitzende
 - 5.4.3 Der Geschäftsführer
 - 5.4.4 Der Schützenmeister
 - 5.4.5 Die stellvertretenden Schützenmeister
 - 5.4.6 Der Waffen- und Gerätewart
 - 5.4.7 Der Schriftführer
 - 5.5 Wahl des Vorstandes
 - 5.6 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - 5.7 Wählbare Personen
 - 5.8 Ehrenamtlichkeit der Ämter

- § 6 **Die Mitgliederversammlung**
 - 6.1 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - 6.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- § 7 **Die Hauptversammlung**
 - 7.1 Dauer des Geschäftsjahres
 - 7.2 Einberufung der Hauptversammlung
 - 7.3 Die Tagesordnung der Hauptversammlung
 - 7.4 Anträge zur Tagesordnung
 - 7.5 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
 - 7.6 Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern
 - 7.7 Satzungsänderungen

- § 8 **Außerordentliche Hauptversammlung**

- § 9 **Das Gesellschaftsvermögen**
 - 9.1 Ausgabenregelung zur Geschäftsführung

- § 10 **Schlussbestimmungen**
 - 10.1 Preis und Glücksschießen
 - 10.2 Todesfall eines Mitglieds

- § 11 **Gesellschaftsauflösung**
 - 11.1 Bedingungen und Durchführung der Gesellschaftsauflösung
 - 11.2 Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung

Anhang: Die Jugendordnung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die am 11. September 1861 zu Grenzhausen von dem Kaufmann I. W. Remy und dem Chemiker Held gegründete Schützengesellschaft "GERMANIA" Grenzhausen e.V. wird von uns unter dem Namen **Schützengesellschaft "GERMANIA" Grenzhausen 1861 e.V.** weitergeführt. Sie hat ihren Sitz in Höhr-Grenzhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.

Die Schützengesellschaft "GERMANIA" Grenzhausen 1861 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen und die Förderung Schießsportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateursports, sowie die Erhaltung des traditionellen deutschen Schützenwesens.

Die Gesellschaft ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und gehört dem zuständigen Landessportbund an.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.1 Anerkennung der Jugendordnung

Die Gesellschaft erkennt die Jugendordnung und somit die Selbstverwaltung der Jugend innerhalb der Gesellschaft an. Für die, nicht im Rahmen der Jugendordnung geltenden Punkte, gilt die Vereinssatzung

§ 2 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

2.1 Mindestalter für den Eintritt

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als außerordentliche Mitglieder können Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, angenommen werden.

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Gesellschaft ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls, die aus der Satzung und dem Zweck der Gesellschaft sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2.1.2 Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.1.3 Aufnahmebedingungen

Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft, als Schütze oder Jungschütze, sind unter Verwendung des dafür vorbereiteten Aufnahmeantrags an den Vorstand zu richten. Soweit keine triftigen Gründe entgegenstehen, erfolgt die Aufnahme durch Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

2.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod
- b) Austritt aus der Gesellschaft
- c) Ausschluss

Der Austritt aus der Gesellschaft steht nach Erfüllung der Verbindlichkeiten frei. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die, bis zum Tage des Austritts fälligen Beiträge sind vorher zu entrichten. Für den Wiedereintritt freiwillig ausgeschiedener Mitglieder sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr
- b) wenn ein Mitglied unwahre Behauptungen in der Öffentlichkeit verbreitet und dadurch der Gesellschaft Schäden zufügt
- c) wenn ein Mitglied in Zahlung der Monatsbeiträge trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- d) bei Mitgliedern die, sich ungebührlich betragen

Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, und muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Vor Ablauf eines Jahres kann die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds nicht erfolgen.

2.3 Ehrungen von Jubilaren

Mitglieder, die der Gesellschaft 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden als Jubilare geehrt.

Bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch vor Ablauf von 40 Jahren verliehen werden, bei außerordentlichen Verdiensten um die Gesellschaft. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 3 **Beitrag**

Jedes neuaufgenommene ordentliche Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Eintritt von außerordentlichen Mitgliedern (Jungschützen) ist frei. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und aktiver Zugehörigkeit werden sie als ordentliche Mitglieder übernommen.

Jedes Mitglied hat zur Bestreitung der laufenden Unkosten einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

3.1 **Beitragsfreistellung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Befreiung von Eintrittsgeld und Jahresbeitrag in besonderen Fällen aussprechen.

3.2 **Beitragsbefreiung**

Mitglieder, die über 50 Jahre der Gesellschaft angehören oder das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 **Vereinsuniform - Schützenrock und Hut**

Die Mitglieder haben für die Anschaffung der Uniform (Schützenrock und Hut) selbst zu sorgen. Die Anschaffung einer eigenen Waffe ist anzustreben.

4.2 **Einhaltung der Schießordnung**

Jedes Mitglied hat sich der Schießordnung, als welche die jeweilig gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, zu betrachten ist, zu unterwerfen.

4.3 **Versicherung und Versicherungskosten**

Die Gesellschaft versichert ihre Mitglieder gegen Unfälle, die sich aus dem Gesellschafts- und Schießbetrieb ergeben. Die Versicherungskosten sind von den Mitgliedern zu tragen.

§ 5 **Verwaltung der Gesellschaft**

Die Verwaltung der Gesellschaft liegt in den Händen

- a) des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Mitgliederversammlung
- c) der Hauptversammlung

5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellv. Geschäftsführer
- e) dem Schützenmeister
- f) den zwei stellv. Schützenmeistern
- g) dem Waffen- und Gerätewart
- h) dem Schriftführer
- i) dem Jugendwart
- j) dem stellv. Jugendwart

Der Vorstand kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.

5.2 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGO) gemeinschaftlich berechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder auf besonderen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

5.3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind ohne vorherige Benennung der Verhandlungspunkte gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5.4 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

5.4.1 Der 1. Vorsitzende

Kann Vorstandssitzungen und Versammlungen einberufen und leitet diese. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Satzung. Bei allen Veranstaltungen etc. vertritt er nach außen hin die Gesellschaft. Er erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht.

5.4.2 Der 2. Vorsitzende

vertritt den 1. Vorgesetzten, sobald dieser Verhindert ist, oder er von diesem hierzu beauftragt ist.

5.4.3 Der Geschäftsführer

erledigt sämtliche anfallenden Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt ihm:

a) das Rechnungswesen (Vorprüfung der Rechnungen, Vorlage an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung und Erteilung der Zahlungsanweisungen)

b) die Erteilung von Aufträgen, Aufgabe von Bestellungen gemäß den getauten Beschlüssen.

c) das Versicherungswesen

d) die Vorbereitung von Veranstaltungen

e) die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, er nimmt die Beiträge und Eintrittsgelder entgegen und hat über Einnahmen und Ausgaben jährlich der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen,

5.4.4 Der Schützenmeister

ist für die technische Durchführung des Schießbetriebes verantwortlich. Er bereitet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsschießen und Schützenfeste vor und ist für die Beachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bei allen diesen Schießen verantwortlich.

5.4.5 Die stellvertretenden Schützenmeister

unterstützen den Schützenmeister in allen Obliegenheiten des Schießbetriebes und vertreten diesen im Falle der Abwesenheit.

5.4.6 Der Waffen- und Gerätewart

hat für die Instandhaltung des Schießplatzes, der gesamten Schießgeräte und der gesellschaftseigenen Waffen Sorge zu tragen. Ihm obliegt außerdem die ausreichende Vorhaltung von Scheiben, Scheibenhalter, Schusslochpflaster und Munition, soweit sie von der Gesellschaft bei den einzelnen Schießen zur Verfügung gestellt werden muss.

5.4.7 Der Schriftführer

erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und führt die Mitgliederkartei. Als Protokollführer der Versammlungen hat er sämtliche Anträge und Beschlüsse im Wortlaut niederzulegen. Jedes Protokoll ist vor der Versammlung zu genehmigen und durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer bzw. deren Vertreter und einem Mitglied schriftlich zu vollziehen. Der Schriftführer vertritt im Verhinderungsfalle den Geschäftsführer, falls auch der stellvertretende Geschäftsführer verhindert ist.

5.5 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der nächstfolgenden Versammlung, die für diesen Zweck als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen ist, Ersatzwahl stattzufinden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5.6 Amtsenthbung von. Vorstandsmitgliedern

Eine Amtsenthbung ist nur auf Beschluss von mindestens 2/3 der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zulässig.

5.7 Wählbare Personen

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die nach dem Gesetz volljährig sind.

5.8 Ehrenamtlichkeit der Ämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet, jedoch werden Mitgliedern des Vorstandes im Interesse der Gesellschaft entstandene bare Auslagen erstattet.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der die Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen.

6.1 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und muss ständig enthalten:

- a) Mitteilungen
- b) Anträge und Wünsche der Mitglieder
- c) Verschiedenes

6.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Die Hauptversammlung

7.1 Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

7.2 Einberufung der Hauptversammlung

Innerhalb 8 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres ist mit Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Satzungsänderungen zu erfolgen.

7.3 Die Tagesordnung der Hauptversammlung

Zur Tagesordnung gehören regelmäßig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Geschäftsführers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr
- f) Bericht des Schützenmeisters
- g) satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes
- h) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Beitrages
- i) Anträge und Wünsche der Mitglieder
- j) Verschiedenes

7.4 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind schriftlich mindestens drei Tage vor der Versammlung an den Geschäftsführer einzureichen.

7.5 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung eine neue Hauptversammlung einberufen wird, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

7.6 Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, die Entlastung erhalten haben, ist durch Zuruf möglich, sofern von der Versammlung keine Geheimabstimmung verlangt wird.

7.7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand richten.

§ 9 Das Gesellschaftsvermögen

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft' fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.1 Ausgabenregelung zur Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist berechtigt, die notwendigen Ausgaben zur Führung der Gesellschaft, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, aus der Gesellschaftskasse zu leisten. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer über bis zu € 250,-- und der 1. Vorsitzende über bis zu € 500,-- in eigener Entscheidung verfügen. In jedem solchen Fall ist der Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Preis und Glücksschießen

Jährlich findet bei der Gelegenheit eines Preisschießens auch das Königsschießen statt, bei dem alle ordentlichen Mitglieder am Schießen teilnehmen dürfen.

Der Schützenkönig erhält als Preis eine Königsmedaille und trägt für die Dauer seiner Amtszeit zur Uniform die Königskette der Gesellschaft. Dem Schützenkönig kann von der Gesellschaft ein Unkostenbeitrag zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Todesfall eines Mitgliedes

Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft, so wohnt die Gesellschaft der Beerdigung in angemessenem Rahmen bei.

§ 11 **Gesellschaftsauflösung**

11.1 **Bedingungen und Durchführung der Gesellschaftsauflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft -ist vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben Mitglieder absinkt, oder eine nur zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung "Auflösung der Gesellschaft", einberufene Hauptversammlung mit 3/4 der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei namentlicher Abstimmung einem entsprechenden Beschluss fasst.

Termin und Tagesordnung dieser Hauptversammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

11.2 **Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Höhr-Grenzhausen. Diese hält das Vermögen für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Auflösung bereit, für den Fall, dass sich im Stadtteil Grenzhausen eine neue Gesellschaft oder ein Verein unter Zugrundelegung derselben Satzung bildet. In diesem Fall soll das gesamte Vermögen der neuen Gesellschaft oder dem Verein übergeben werden. Hat sich nach fünf Jahren keine neue Gesellschaft gebildet, hat die Gemeinde Höhr-Grenzhausen das Vermögen der Gesellschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Schießsportes zu verwenden.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung im Schützenhaus zu Höhr-Grenzhausen
am **25. Februar 1994**

Anhang: Satzung der Jugend

Inhalt

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung (JVV)
 - 4.1 Aufgaben der Jugendvollversammlung
 - 4.2 Beschlussfähigkeit
 - 4.3 Abstimmung und Wahlen
- § 5 Jugendausschuss (JA)
 - 5.1 Aufgaben des Jugendausschusses
- § 6 Kleiderordnung
- § 7 Verhältnis zum Gesamtverein
- § 8 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des Punktes 1.1 der Vereinssatzung der Schützengesellschaft „Germania“ Grenzhausen 1861 e.V.

§ 1 **Name und Mitgliedschaft**

**Schützenjugend der
Schützengesellschaft "Germania" Grenzhausen 1861 e.V.**

Mitglieder sind alle Jugendlichen der Gesellschaft, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter.

Jugendlich, sind alle Mitglieder, ab dem 12. Lebensjahr und bis zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft. (Laut P. 2.1 der Vereinssatzung.)

§ 2 **Aufgaben und Zweck**

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung. Die Aufgaben der Schützenjugend sind:

- a) Förderung und Pflege des Schießsports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG P. 11/3)
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft. Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht gesellschaftlicher Zusammenhänge.
- c) Entwicklung neuer Formen des Schießsports, der Bildung von zeitgemäßen Gesellschaftsformen.
- d) Erhaltung und Fortführung des traditionellen Schützenwesens
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege und Förderung der internationalen Verständigung

§ 3 **Organe der Schützenjugend sind :**

- die Jugendvollversammlung JVV
- der Jugendausschuss JA

§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)

Eingeladen zur JVV wird schriftlich und fristgerecht mind. zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft. Der Jugendausschuss beruft alle jugendlichen Mitglieder zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche im Sinne des § 1 der Jugendordnung. Ebenfalls stimm- u. wahlberechtigt ist der Vereinsjugendwart/ Jugendwart -in (Fachbereichsleiter- in) und deren Stellvertreterin.

Zur Tagesordnung gehören alle in der Einladung anstehenden Tagespunkte, sowie vor Beginn hinzugefügte aktuelle Punkte.

4.1 Aufgaben der Jugendvollversammlung

a) Wahl des Vereinsjugendwart- in und deren Stellvertreter- in (Fachbereichsleiter- in) für die Dauer einer Legislaturperiode von vier Jahren gemäß der Vereinssatzung der Gesellschaft.

b) Wahl des Jugendsprecher- in und evtl. eines Vertreters - in (max. 18 Jahre alt) für ein Jahr.

c) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche

d) Änderung der Jugendordnung

e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit

f) Vorschläge für das Jahresprogramm, anstehende Feste und andere Aktivitäten der Gesellschaft

g) Verabschiedung des Jugendetats und dessen Verwendung

4.2 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In der Einladung zur JVV ist darauf hinzuweisen, dass bei Beschlussunfähigkeit der JVV eine neue Vollversammlung einberufen wird, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

4.3 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ordnungsänderungen können nur in der JVV beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss (JA)

Der Jugendausschuss JA besteht aus:

- Vereinsjugendwart - in (Fachbereichsleiter - in)
- Stellvertreter - in
- Jugendsprecher - in
- evtl. Stellvertreter - in
- weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein und führt die von der JVV gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendwart - in. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesellschaftsvorstand mit Sitz und Stimme, ebenfalls sein Stellvertreter - in.

5.1 Aufgaben des Jugendausschuss

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu den anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms, sowie selbständige und eigenverantwortliche Meldung zu Wettkämpfen oder anderen Schießsportveranstaltungen (ausgenommen Kreis- Bezirksschießen)
- Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der JVV und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. ^{^^} Der Jugendausschuss

entscheidet über die Verwendung, der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres (beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12.) ist eine Abrechnung vorzulegen.

Vom Jugendleiter (Fachbereichsleiter) -ist ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 6 Kleiderordnung

Die Jugendlichen haben für die Anschaffung einer Umform selbst Sorge zu tragen,

vorgeschrieben sind: weißes Hemd/ Bluse mit Vereinsabzeichen Schützenschlips mit Emblem schwarze Hose/Rock dunkle Schuhe (keine Turnschuhe)

§ 7 **Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen.

Soweit eine Ordnungsänderung notwendig ist, ist die Jugendordnung der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendsatzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung im Schützenhaus zu Höhr-Grenzhausen und von der Jahreshauptversammlung am **25. Februar 1994** bestätigt